

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 24. Januar 1920

Einzelgenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die übrigen halbe Zelle; Anruf-, Verkauf- und alle sonstigen Werbeanzeigen 60 Pf. die Zelle. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 10

**Neubestellungen** auf den „Korr.“ sind zu jedem Monatsersten zulässig + Nur Postbezug + Trag Erhöhung desselben aller Abonnementsprets von 22 Pf. monatlich, 44 Pf. zweimonatlich, 65 Pf. vierteljährlich. Man bestelle den „Korr.“ sofort bei der nächsten Postanstalt!

## Das Betriebsrätegesetz

II.

Die Stärke des Angriffs entspricht immer der Bedeutung des Angegriffenen. Diese alte Erfahrung, angewandt auf den Kampf der Unternehmer gegen das Zustandekommen des Betriebsrätegesetzes, läßt darauf schließen, daß dieses Gesetz, trotz verschiedener Verschlechterungen des Sozialen Aufstufes, einen immer noch sehr nennenswerten Fortschritt in der Bekämpfung des wirtschaftlichen Absolutismus bedeutet. Mit Nägeln und Säben wehrten sich die Unternehmerorganisationen gegen diesen Fortschritt und widerlegten dadurch am besten die Behauptung von linksradikaler Seite, die Betriebsräte seien nur ein Mittel, die Arbeiter dem Unternehmertum auszuliefern. In der Tat hat selbst die Beratung der neuen politischen Reichsverfassung in der Nationalversammlung nicht entfernt so viel Aufsehen erregt als

### Der parlamentarische Kampf

um die neue Verfassungsreform. Kein noch so fein ausgeklügeltes Sozialisierungsproblem hat die Unternehmer in so harnisch gebracht wie das Betriebsrätegesetz! Andererseits ist noch niemals ein Gesetz unter so heftigen Ausdrücken politischer Leidenschaften auf Arbeiterseite zustande gekommen wie das Betriebsrätegesetz. Selbst Arbeiterblut ist vor dem Reichstagsgebäude in Berlin geflossen. Es kann nicht Aufgabe eines Gewerkschaftsblattes sein, den Ausdrücken wider Parteileidenschaften nachzugehen und ihre beklagenswerten Ursachen zu erörtern. Nur so viel sei gesagt, daß vielleicht mancher der zahlreichen Opfer den Inhalt des Gesetzes nur vom Hörensagen oder vielleicht überhaupt nicht kannte. Die Nationalität jungen Glaubens, die keine Probleme kennt, mag ihn bestimmt haben, gegen das vermeintliche „neue Suchtaumelgesetz“ zu demonstrieren. Die Schuld fällt auf jene zurück, die wider besseres Wissen diese falsche Meinung in den Massen aus agitatorischem Bedürfnis züchteten. Die bessere Einsicht, daß das „Recht der Straße“ sehr leicht zur zweischneidigen Waffe werden kann, wächst erstreckungsweise nicht nur in solchen Kreisen, die der radikalen Sonart stets Vorwurf leisten (Gerlach und Leub in der „Welt am Montag“), sondern, wie ein Artikel Breitscheldts in der „Leipziger Volkszeitung“ bewies, auch bei den Unabhängigen. Leider kamen just zur selben Zeit, wo den radikalen Führern das Gewissen zu schlagen begann, die plötzlichen Verbote zahlreicher unabhängiger Zeitungen. Das Verschließen dieser Venile durch die Regierung dürfte das Gegenteil des gewollten Zweckes zur Folge haben und die Stöße der politischen Leidenschaften wieder steigern. Bei der Schilderung der parlamentarischen Vorgänge beschränken wir uns aus sachlichen Gründen nur auf die bemerkenswertesten Ausführungen und Beschlüsse zum Betriebsrätegesetz.

Über die Verhandlungen im Sozialen Ausschuss berichtete in der ersten Sitzung mit vielfachen summarischen Unterbrechungen der demokratische Abgeordnete Schneider (Sachsen). Außer ihm gehörten folgende Abgeordnete dem Ausschuss an: Weinhausen als Vorsitzender, Behrens, Bender (Magdeburg), Biener, Bron, Dietrich (Niedrig), Ehrhardt, Ende, Erkelenz, Dr. Geyer (Sachsen), Gilling, Hoch, Jäger, Janisch, Jand, Lauhant, Penning, Frau Dr. Lüders, Frau Lührs, Dr. Most, Müller (Potsdam), Mumm, Obermayer, Olsmer, Frau Schilling, Schwarzger (Oberbayern), Frau Simon (Westpreußen). War die Griffbereitschaft für die zweite und dritte Lesung des Betriebsrätegesetzes schon an und für sich so kurz bemessen, daß an eine gründliche Durchberatung überhaupt nicht gedacht

werden konnte, so nahm die Aussprache über die blutigen Vorgänge am 13. Januar vor dem Reichstagsgebäude die ersten beiden Sitzungstage fast völlig in Anspruch. Die ganze Beratung ging infolgedessen einer regelrechten Durchpfeifung. Dazu kam noch die Disziplinlosigkeit der unabhängigen Abgeordneten, deren Reglosigkeit in der Stellung von zahlreichen Änderungsanträgen im umgekehrten Verhältnis stand zu ihrer während der Ausschussberatungen an den Tag gelegten Saumlosigkeit.

Abg. Bender (Sax.) nahm als erster Redner zur sachlichen Besprechung der Vorlage das Wort. In der Kommissionsberatung seien die Rechte der Arbeiterklasse erheblich geschmälert worden. Der politischen Demokratie müßte die wirtschaftliche und soziale Demokratie folgen. Das Betriebsrätegesetz sei der erste Schritt dazu, den Arbeiter aus einem Ausbeutungsobjekt zu einem gleichberechtigten Faktor in der Produktion zu machen. Daß die Unternehmer dagegen Sturm laufen würden, war vorauszuweisen. Sie würden gern die Arbeiter weiter als willenloses Objekt der Ausbeutung betrachten. In manchen Punkten habe die Kommission die Vorlage verbessert, z. B. durch die Herabsetzung des Wahlalters. Viele Bestimmungen blieben aber weit hinter dem zurück, was die Arbeiterklasse schon an Rechten errungen hatte. Die Unabhängigen hätten die Verschlechterung der Vorlage erst ermöglicht. Ihre Kommissionsmitglieder hätten sich meist nur in die Präferenzliste eingelassen, aber nur selten praktisch mitgearbeitet. Durch ihre Abwesenheit wäre die Annahme von Verschlechterungsanträgen erst ermöglicht. Die zweite Revolution, von der auf unabhängiger Seite alles erwartet werde, wird uns nicht Brot und Arbeit bringen, sondern uns vollends in den Abgrund stoßen. Auf die Bestrebungen des Unternehmertums zur Sabotierung des Betriebsrätegesetzes einzugehen, bemerkte der Redner aufreißend, daß eine Betriebsstilllegung nur die Sozialisierung erleichtere. Die unverhältnismäßig hohen Strafbestimmungen für die Arbeiter lockte er damit zu rechtfertigen, daß diese Bestimmungen erst die Gewähr leisten für eine wahrheitsgemäße Auskunftserteilung durch die Arbeitgeber. Nur wirtschaftliche Demokratie, die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung schaffe, verbürge die Möglichkeit, die furchtbaren Folgen des grauenhaften Krieges und des harten Friedens zu überwinden. Es gelte zu handeln, ehe es zu spät ist.

Der deutschnationalen Abgeordnete Schiele bezeichnete den mit dem Betriebsrätegesetz unternommenen Schritt als einen um so gefährlicheren, als es dafür nirgends ein Beispiel gibt. Die Bestimmungen über das Mitbestimmungsrecht bedeuteten die Auslieferung der Betriebe an die Arbeitnehmer im Sinne des Kommunismus. Die Redaktionsführung der Zeitungen müsse dem Eingriffe der Arbeiter entzogen sein, die Unabhängigkeit der Presse gewahrt bleiben.

Reichsarbeitsminister Schlichte: Das Betriebsrätegesetz, mit dem die Gesetzgebung kühn neue Wege beschreite, sei durchaus keine Konzeption an die Straße. Die Erfahrungen mit den bereits wirkenden Betriebsräten widersprächen durchaus nicht der Regierungsvorlage, in der ihnen nur ihr Wirkungsbereich deutlicher umschrieben werde. Erst wenn auf der Grundlage des Gesetzes Gewerkschaften und Räte gemeinschaftlich arbeiten, werde Ruhe in den Betrieben einkehren.

Der deutsche Volksparteiler Dr. Vögler wies die bürgerlichen Parteien, die dem Betriebsrätegesetz zustimmten, auf die ungeheure Verantwortung hin, die sie auf sich luden. Kämen zu den schon jetzt vorhandenen furchtbaren Schwierigkeiten auch noch die politischen Räte, so werde das Wirtschaftsleben völlig unterminiert. Das Gesetz müsse dem Reichswirtschaftsrat überlesen werden.

Abg. Dr. Geyer (Sachsen), der eine Vertreter der I. S. P. in der Kommission, führte aus, das Gesetz habe den Zweck, die soziale Revolution zu verhindern. Es sei eine Provokation der halbenbewußten Arbeiterklasse. Die Regierung habe im letzten Jahre die Einführung einer sozialistischen Kontrolle des Wirtschaftslebens verübt. Der wahre Zweck dieses Gesetzes sei die Festigung des Kapitalismus. Die Unternehmer fühlten sich wieder in Deutschland, deshalb drohten sie mit Schließung der Betriebe. In vielen Unternehmen seien diese Drohungen schon wahrgemacht worden.

Der bayerische Bauernbündler Gandorfer erklärte das Betriebsrätegesetz für unannehmbar, besonders deshalb, weil es nicht auf die ländlichen Verhältnisse Bayerns passe

Damit schloß die allgemeine Aussprache, der am anderen Tage der Beginn der Einzelberatung folgte. Unter Ablehnung verschiedener Änderungsanträge wurde der grundlegende § 1 des Betriebsrätegesetzes in folgender Form angenommen:

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Inerfüllung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten. Soweit in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt werden, von denen mindestens drei nach § 13 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. Sind in solchen Betrieben mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigt und einigen sich die Mehrheiten beider Gruppen nicht auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten je einen Betriebsobmann.

Zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber sind in allen Betrieben, in denen Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte zu errichten. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat wird gebildet durch die Mitglieder der betreffenden Gruppe des Betriebsrats und durch Ergänzungsmitglieder, die durch die betreffenden Gruppenangehörigen gewählt werden. In Betrieben, in denen Betriebsobleute gewählt sind, vertritt der Betriebsobmann die besonderen Interessen seiner Gruppe.

Die §§ 5 und 6 (in der Nummerierung der Ausschussfassung) wurden in folgendem Wortlaute verabschiedet:

§ 5. Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis unter 100 Arbeitnehmern aus fünf, in solchen mit 100 bis unter 200 Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern. In solchen von 200 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 200 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 bis unter 6000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 500 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je 1000 weitere Arbeitnehmer um je eins. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterrats und des Angestelltenrats ist nach den Grundzahlen des vorstehenden Absatzes zu bemessen.

Sat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 erforderliche Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsobleute zu wählen.

§ 6. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat jede dieser beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Ausernennung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmerzahl des Betriebs entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied, bei 50 bis unter 300 Gruppenangehörigen durch zwei, bei 300 bis unter 600 durch drei, bei 600 bis unter 1000 durch vier, bei 1000 bis unter 3000 durch fünf, bei 3000 bis unter 6000 durch sechs, bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen durch acht Mitglieder vertreten sein. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Von einer besonderen Vertretung der Arbeitergruppe ist abzusehen, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese zugleich nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer darstellen.

Beim § 8 (Interessenvertretung durch Arbeiter- und Angestelltenorganisationen) bekämpfte Abg. Senke (U. S. P.) einen Antrag der Deutschen Volkspartei, wonach Tarifverträge der Zustimmung der zuständigen Arbeitsgemeinschaften bedürfen sollten, wenn sie den Betriebsräten mehr Rechte einräumen als das Betriebsrätegesetz. Die Gesetz hätten den Arbeitern immer erst die Rechte bestätigt, die vorher schon ihre Gewerkschaften erkämpft hatten. Der volksparteiliche Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Ablehnung erfuhr ferner in namentlicher Abstimmung mit 237 gegen 58 Stimmen der Rechten ein Antrag, das

Wahlrecht zum Betriebsrat von 18 auf 20 Jahre zu erhöhen. Es bleibt bei den Beschlüssen des Sozialen Ausschusses, wonach das aktive Wahlrecht allen mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmern zusteht, während für das passive Wahlrecht die Vollendung des 24. Lebensjahres Voraussetzung ist.

Nach § 14 tritt an die Stelle des Betriebsrats bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes einzusetzen ist, der Arbeiterschiedsgericht, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschuss vorzunehmen hat. Kommt der Arbeiterschiedsgericht seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Das gleiche Verfahren ist einzuschlagen im Falle der Neuerrichtung von Betrieben sowie bei Erweiterung der für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebenen Mindestzahl von Arbeitnehmern, wobei die Wahl spätestens sechs Wochen nach der Errichtung stattfinden hat. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft mit Zustimmung eines 28gliedrigen Ausschusses des Reichstags der Reichsarbeitsminister.

§ 21 lautet nach der Fassung des Ausschusses:  
Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beräumt der Obmann an, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist. Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen selbst, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden. Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der Betriebsräte vertretenen Berufsvereine der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Auf Antrag des Arbeitgebers ist je ein Beauftragter der Berufsvereine des Arbeitgebers zu den Sitzungen, an denen er selbst teilnehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Die Aufgaben des Betriebsrats wurden nach der vorgeschlagenen Fassung wie folgt festgelegt: Er hat:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst wirtschaftliche Betriebsleistungen zu sorgen;
2. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des Gesamtbetriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;
3. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 33 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Kooperationsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten;
5. Beschwerden des Arbeiters und Angestelltenrat entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerchaft einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;
7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
8. an der Verwaltung von Pensionsfonds und Werkwohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtsrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende leistungswillige Verfügungen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorliegen;
9. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken;
10. in Annehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs

zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andre Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Hierauf folgen die Bestimmungen, auf Grund deren der Aufsichtsrat und der Angestelltenrat die besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen haben. Er hat:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Erziehungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigung von Beschlüssen über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe mitzuwirken;
- 2a. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 38 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
- 2b. in Streitfällen den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
3. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
5. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 39—41 mit dem Unternehmer Absprachen über die Einstellung von Arbeitnehmern seiner Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
6. in seiner Gruppe nach Maßgabe der §§ 42 und 43 bei Entlassungen mitzuwirken;
7. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeiternehmern künftlich Sorge zu tragen.

Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefassten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat nicht zu. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben haben der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

Nach § 35 hat der Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht:

vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuss, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Ferner hat der Arbeitgeber mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besondern zu erstatten.

In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, können die Betriebsräte verlangen, daß den Betriebsausschüssen oder, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und -verlustrechnung für das vorliegende Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle Betriebe, die in der Regel mindestens 50 Angestellte oder 300 Arbeiter im Betriebe beschäftigen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen war vom Ausschuss abgelehnt worden. Ausdrücklich wurde aber festgelegt, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Für das Mitbestimmungsrecht bei Ent-

lassungen dagegen wurden in den Ausschussberatungen verschiedene Einzelbestimmungen formuliert, die in § 42 ihren Niederschlag fanden. Danach können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgte;

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgte;

3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, darauf und andre Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;

4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden, und beifristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Neu eingefügt wurde ein Paragraph mit folgendem Wortlaut:

Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuss trifft, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuss kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralarbeitsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

Bei der Beratung des § 67 (früher 35a), der bestimmt, daß wichtige Rechte der Betriebsräte keine Anwendung finden auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, kam es zu Auseinandersetzungen. Der deutschnationale Abgeordnete Mumm hielt die Garantie, die mit diesem Paragraphen für die Pressefreiheit gegeben werden sollte, für ungenügend; sie müsse vergrößert werden. Abgeordneter Müller (Wosdam (Soz.)) wies demgegenüber auf die Befürchtungen hin, daß vielleicht das Recht der Buchdrucker durch den Paragraphen geschwächt werden könne. Das sei nicht der Fall. Die Einschränkungen der Betriebsräte in den Zeitungsbetrieben habe nur den Zweck, ihren Einfluß auf die politische Haltung der Presse auszuschalten. Bei wirtschaftlichen und betriebs-technischen Fragen sollten die Betriebsräte natürlich das volle Mitbestimmungsrecht haben. Das entspreche nur der alten Tradition des Buchdruckerverbandes, der grundsätzlich die Einmischung in die politische Haltung der Blätter ablehne. Unter Ablehnung der Abänderungsanträge wurde darauf § 67 angenommen.

In der bis in die späten Nachmittagsstunden des 16. Januar andauernden Sitzung zur Erledigung der zweiten Lesung des Betriebsrätegesetzes wurden fast alle Paragraphen in der Ausschussfassung angenommen. Namenliche Abstimmungen wurden noch vorgenommen über § 70 (Betriebsräte im Aufsichtsrat), § 72 (Bilanzvorlegung).

Aber die in zweiter Lesung angenommenen Strafverordnungen sei folgendes mitgeteilt: Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich zu widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Haft bestraft. Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß § 35 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die Lohnbücher, die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern, oder die diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen.

Wer unbedeutend vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Unternehmer Scha-

den zuzufügen, wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die dritte Lesung des Betriebsrätegesetzes wurde am Sonntagmorgen vorgenommen. Diese außergewöhnliche Tagungssitzung war aus dem Grunde gewählt worden, weil die Unabhängigen der Ansetzung der dritten Lesung für den Sonntagabend widersprachen, und weil von Montag ab das Reichstagsgebäude der Zentrumspartei für ihren Parteitag überlassen worden war. In der Generaldebatte erklärten zunächst die Vertreter der Rechten und der äußersten Linken, daß sie gegen das Betriebsrätegesetz stimmen würden.

Abgeordneter Ehrhardt (Zentrum) führte aus, wenn man von rechts und links Sturm dagegen laufe, dann werde das Gesetz schon das Richtige treffen. Die Unabhängigen seien bei den Kommmissionsberatungen nicht zugegen gewesen und hätten hier nur Vernehmungsgedanken geäußert. Auch die Taktik der Rechten unterscheide sich davon nur wenig. Seine Partei stimme dem Gesetze zu, weil es dem Ausgleich der beiderseitigen Interessen diene.

Zu einer derben Abrechnung mit der unabhängigen Partei nahm sodann der sozialdemokratische Abgeordnete Osterroth das Wort. Aus ihm sprach ein Mann, der den Leidenschaft der Arbeiterbewegung bis zur Waise hat auskosten müssen, und der als Arbeiterführer für seine Überzeugung schwere Opfer brachte. Das Verhalten der Unabhängigen des Saules sei ein Prädium aus dem Narrenhaufe gewesen. Dr. Weyer habe das Gesetz ein Ausnahmegesetz, eine Fälschung genannt. Ebenso habe er den deutschnationalen Abgeordneten Schiele als einen Ausfluß der Klippen- und Minderberthschifferei bezeichnet. Wenn die äußerste Rechte und Linke so harmonisiert, müsse der Weg der Richtigkeit sein. Man könne die Arbeiter wohl eine Zeilung mit Phrasen besessen machen, aber bald würden diese einsehen, daß das Gesetz nicht so schlecht ist, als es dargestellt wurde. Dieses Gesetz fordere nicht alle Weiber und Maulaufreißer, sondern zähe, gewissenhafte Arbeiter, Opferer, Kameraden, die sich für die Interessen ihrer Kollegen einsetzen.

Mit einer Zustimmungserklärung des Demokraten Erkelenz zu dem Gesetz, in der er hervorhob, die Betriebsräte sollten keine Parteien sein, sondern verantwortungsvolle Arbeit leisten, schloß die allgemeine Aussprache.

Darauf wurden die einzelnen Paragraphen nach den Beschlüssen zweifacher Lesung erörtert. Beim § 67 gab ein Vertreter der Regierung, um die Befürchtungen der Buchdrucker zu zerstreuen, die offizielle Erklärung ab, daß Zeitungsbetriebe von den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nur insoweit ausgeschlossen sind, als die Eigenschaft der politischen Bestrebungen der Zeitung es bedingt. In technischen Betriebsangelegenheiten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Schließlich gelangte bei der dritten Lesung als § 99 noch folgende Strafbestimmung in namenklicher Abstimmung mit 220 gegen 56 Stimmen zur Annahme: „Wer in der Pflicht, dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, über den Vermögensstand des Unternehmers falsche Tatsachen angibt oder richtige Tatsachen verschweigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrags berechtigt ist die Betriebsverwaltung. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.“

In der Schlussabstimmung wurde sodann das Gesetz mit 220 gegen 56 Stimmen angenommen, und die siebenstündige Spätagung hatte damit ihr Ende gefunden. Unsern Standpunkt zum Betriebsrätegesetz gedenken wir im dritten Artikel darzulegen.

### □ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

M. Düsseldorf. Die Monatsversammlung am 13. Dezember fällte die Vorschläge für die Vorstandswahl, die am 4. Januar zum ersten Male durch Abstimmung im Vereinslokal erfolgen sollte. Des weiteren erfolgte die Wahl der Wahl- und Haushaltskommission sowie einer Kommission zur Überwachung des Arbeitsnachweises. Ausgenommen wurden fünf Kollegen. Beschlossen wurde, einen Krankengeldzuschuß von 1 Mk. täglich vom ersten Krankheitsstag an aus der Ortskasse zu zahlen. Den Witwen der verstorbenen bzw. gefallenen Kollegen, soweit sie nicht wieder verheiratet sind, sowie den Frauen der noch in Gefangenschaft befindlichen Kollegen wurde einstimmig eine Weihnachtsunterstützung von 20 Mk. bewilligt. — In einer allgemeinen Buchdruckerversammlung am 15. Dezember nahm die hiesige Gesellschenschaft den Bericht unseres Gehilfenvertreters, Kollegen Albrecht (Köln), über die Tarifausschüßung entgegen. Er berichtete zunächst über die der Tarifausschüßung vorangegangene Gausvorsteherkonferenz. Zu dem eigentlichen Thema übergehend, erläuterte er eingehend die dort gefaßten Beschlüsse. Zwischenrufe bekundeten schon, daß die hiesige Gesellschenschaft mit dem Er-

gebnisse nicht zufrieden war. Kollege Albrecht war jedoch der Meinung, daß die Kollegenchaft es nicht verstanden haben würde, wenn, nachdem die Verhandlungen dieses Ergebnisses gezeitigt hätten, um mehr zu erreichen die Verhandlungen abgebrochen worden wären, was dann den Streit im ganzen Reich zur Folge gehabt haben würde. In der anschließenden Diskussion kam insolge Beschränkung der Redezeit auf zehn Minuten eine große Zahl von Kollegen zum Worte, die in mehr oder minder klaren Worten ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck gaben, daß bei Einführung der Zulage dieselbe schon überhöht sei durch die sonstigen Steigerungen aller Preile. Ein Antrag, der erneutes förmliches Vorgehen verlangte, wurde jedoch gegen eine starke Minderberth abgelehnt und eine Resolution angenommen, worin der Anzuliederheit über das Erreichte Ausdruck gegeben und erklärt wird, daß die Verarmung schweren Herzens von einer weiteren Aktion absteht in der Erwartung, daß bei weiterer erheblicher Verschlechterung der Lebenslage eventuell schon vor dem 1. April 1920 eine weitere Steigerung der Löhne erfolgen muß.

Mainz. In der am 20. Dezember abgehaltenen allgemeinen Buchdruckerversammlung erfaßte Kollege Conradt auf Grund der Unterlagen des Gehilfenvertreter Bericht über die Tarifausschüßung und erließ für keine sachlichen Ausführungen reichen Beifall. In der Diskussion wurde die Ablehnung einer Preisfestschreibungs des Prinzipalpaßes und das geringe Entgegenkommen bezüglich der Höhe der neuen Steuerungsulage, die der bestehenden Steuerer nicht genügend Rechnung trägt, scharf geäußert. In Anbetracht der ganzen wirtschaftlichen Lage fand die Tätigkeit der Gehilfenvertreter jedoch Anerkennung. Es gelangte eine Willensäußerung zur Annahme, in der u. a. betont wird, daß auch die neue Steuerungsulage absolut keinen Ausgleich für die von Woche zu Woche steigenden Lebensmittelpreise bildet. Von dem Gehilfenvertreter wird erwartet, daß sie dieser Preisentwärtung vollste Aufmerksamkeit schenken, und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen unverzüglich treffen. Durch gefeßteberliche Maßnahmen muß dem unaufhaltamen Steigen der Preise aller Lebensmittel und Verbrauchsgüter ein wirklamer Damm entgegengeleitet werden. Reichs- und Staatsregierungen werden aufgefordert, mit aller Schärfe und Rücksichtslosigkeit das Abbeil bei der Wurzel auszurotten, weil nur auf diesem Weg eine Gesundung unserer Verhältnisse herbeigeführt werden kann.

Bl. München. Nach der üblichen Ehrung dreier verstorbenen Kollegen und Erlebigen von 18 Neuaufnahmen beschloß die Versammlung vom 19. Dezember, einen einmaligen Extrabeitrag von einer Mark zu erheben für eine Weihnachtsunterstützung an die arbeitslosen und kranken Kollegen. Den verunglückten Bergarbeitern in Peissenberg wurden 500 Mk. aus der Ortskasse überwiesen. Den Bericht über die Gausvorsteherkonferenz und die Tarifausschüßung gab dann unser Gehilfenvertreter Semmerich. Er erläuterte die bereits aus dem „Korr.“ bekannten Beschlüsse dieser Tagungen in ausführlicher Weise. In der anschließenden Aussprache kam zum Ausdruck, daß der Einschlagstermin der beschlossenen Erhöhung der Steuerungsulagen viel früher hätte gefeßt werden müssen, daß es nicht zu verstehen sei, warum die Wirtschaftsbefehle abgelehnt wurden und warum nicht die Verkürzung der Arbeitszeit auf 46 Stunden durchgeführt worden sei. Die bereits erfolgten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Verteuerungen der Lebenshaltung zwingen die Gehilfen, nachdem das jetzt Erreichte den wirklichen Steuerungsverhältnissen immer noch nicht entspricht, schon vor dem beschlossenen Ablaufstermin wieder mit neuen Forderungen hervorzutreten. Es wurde aber auch betont, daß man mit dem Verlaufe der Gausvorsteherkonferenz in idealer Hinsicht einverstanden sein könne und daß man in Anbetracht der schwierigen Situation, unter der die Tarifausschüßungsverhandlungen stattfanden, das Erreichte nicht ohne weiteres ablehnen dürfte. Die in Aussicht stehende Tarifrevision müsse ganz andre Wege beschreiten, damit endlich einmal ein dem Gewerbe entsprechendes Lohn- und Arbeitsverhältnis geschaffen werden kann. Am Schlusse wurden aus einer eingebrachten längerer Entschlebung einstimmig oder gegen wenige Stimmen die Sätze angenommen, welche das materielle Ergebnis als ungenügend bezeichnen, die Ablehnung aller Forderungen idealer Natur als Ausfluß des reaktionären Verhaltens der heutigen kapitalistischen Arbeitgeber kennzeichnen. Bei großer Stimmenthaltung wird gegen wenige Stimmen Mehrheit gefordert, daß in Zukunft andre Wege beschritten werden müssen, um die Rechte der Gehilfen wahren zu können und zu einem wirklich demokratischen Gesellschaftszustande zu gelangen. Den Gehilfenvertreter wurde der Auftrag erteilt, sofort mit neuen Forderungen an die Prinzipalpaß heranzutreten. — Am ersten Weihnachtsfeierabend veranstaltete die Mitgliedschaft im „Mahläckerlokal“ ihre alljährliche Weihnachtsfeier, um den auf Wandaerschaft befindlichen durchreisenden Kollegen einige frohe Stunden zu bereiten. Mit dieser Feier war auch eine Begrüßung der aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrten, ein Gedenden der noch zahlreich in Kriegsgefangenschaft verbliebenen Kollegen und der im Krieg und während der Malage gefallenen Mitglieder verbunden. Die Mitglieder, die 25 und mehr Jahre der Organisation angehören (es sind nun deren in München fast 500), wurden in schillernder Weise geehrt. Der „Buchdrucker-Gesangverein München“ und dessen Musikabteilung sowie der Humorist. Kollege Oskar Huber, gestalteten die Feier durch vokale und instrumentale Darbietungen zu einer wohlgefolgtenen.

Bl. München. (Storrekoren.) Nach Erledigung verschiedener Vereinsangelegenheiten wurde in der Ver-

sammlung am 14. Dezember auch zum ferneren Erscheinen der „Sachmittlungen“ Stellung genommen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß zu dieser Frage der in Aussicht stehende Storrekoren tag entscheidende Beschlüsse fassen soll, die geeignet sind, diese noch weiter auszubauen oder sie mit einem andern Fachorgan zu verknüpfen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Storrekoren. Einen sehr interessanten Vortrag über „Die Groß- und Kleinstschreibung im Deutschen“ hielt Kollege Georg Widemann. Er verband es, in anschaulicher Weise, durch zahlreiche Beispiele erläutert, die Schwierigkeiten hervorzuheben, die sich im täglichen praktischen Gebrauch ergeben. Eine lehrreiche Aussprache schloß sich an den Vortrag an, die in dem Wunsch endete, daß bei der in Aussicht genommenen Vereinfachung der Rechtschreibung diesmal mehr praktische Mitarbeiter herangezogen werden sollen, damit auf der Swedi erreicht werde.

Münchberg. Die Versammlung vom 30. November hatte ein Thema: „Nähefrage und Graphischer Industrieverband“ auf der Tagesordnung. Der Referent, Kollege Baier, behandelte hauptsächlich die Schwierigkeiten, die sich bis jetzt der Gründung eines Graphischen Industrieverbandes entgegenstellen. Die sich anschließende Diskussion, an der sich ein Vertreter der Steindruckerei und ein Vertreter der Buchdruckereibehilfen beteiligten, zog sich in die Länge, so daß über eine eingebrachte Resolution, die zu der Frage Stellung nahm, nicht mehr abgestimmt werden konnte, da der Saal sich ziemlich geleert hatte. In Begleit der Versammlung 300 Mk. zu einer Weihnachtsfeier an die Arbeitslosen und Invaliden zu Weihnachten. Außerdem sollten die Kollegen noch um freiwillige Gaben ersucht werden. — Außerst zahlreich fanden sich die Kollegen zur Versammlung am 16. Dezember ein, um den Bericht unseres Gausvorstehers Semmerich über die Gausvorsteherkonferenz und die Tarifausschüßung entgegenzunehmen. Die Ausführungen des Referenten fanden lebhaften Beifall. Eine kurze Diskussion schloß sich an; die Redner erklärten sich mit den Ausführungen einverstanden; ebenso war man mit dem Erreichten zur Zeit zufrieden, das ein kleiner Fortschritt sei. Auch mit der Erhöhung des Verbandbeitrags erklärte man sich einverstanden. Nach Erledigung einiger kleinerer Sachen schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Versammlung.

Jr. Kleinf. Im überfüllten Saale des „Volkshauses“ nahmen am 17. Dezember die karltreuen Gehilfen den Bericht des Gehilfenvertreter B. Hannack von der Tarifausschüßung entgegen. Mit großer Aufmerksamkeit folgten die Versammelten seinen interessanten Ausführungen. Die verständliche Anzuliederheit über die bestehende Notlage griff während des Referats verschiedentlich durch Zwischenrufe Platz. Kollege Hannack führte u. a. aus, daß es auch diesmal nicht gelungen sei, alle gerechten Forderungen der Gehilfen durchzuführen, trotz der auch jetzt noch steigenden Steuerer. Die letzten Verhandlungstage hätten noch den Anschein gehabt, als wenn es zum Ausbruch kommen sollte. Wenn trotzdem eine Einigung erzielt wurde, so sei dies dem beiderseitigen Entgegenkommen zuzuschreiben gewesen. Er sei überzeugt, daß das Ergebnis bei weitem nicht genüge — aber immer noch einen Kampf vorzuziehen sei. Die sich anschließende Diskussion war eine rege, und das Resultat wurde von allen Rednern scharf verurteilt. Auf keinen Fall könne man damit zufrieden sein, denn gerade jetzt ständen wieder neue beträchtliche Erhöhungen der Lebensmittelpreise bevor, und in der Bekleidungsfrage sei man der Verarmung nahe. In seinem Schlusswort betonte der Referent noch einmal, wie schwer es gewesen sei, überhaupt zu einer Einigung zu gelangen; es sei das letzte Stadium vor Abbruch der Verhandlungen gewesen. Die Gehilfenvertreter wären sich ihrer Pflicht wohl bewußt gewesen und hätten ihre ganze Kraft eingesetzt, um so viel wie irgend möglich für die Gehilfenchaft herauszubekommen. Es bliebe nichts übrig, als zu gegebener Zeit erneut mit entsprechenden Entwürfen an das Sekretariat heranzutreten. Von Annahme einer Resolution wurde Abstand genommen. Drei Kollegen wurden noch zur Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises gewählt.

F. Stuttgart. Am 15. Dezember erfaßte Gehilfenvertreter Klein in einer starkbesuchten Mitgliedschaftsversammlung Bericht über die Gausvorsteherkonferenz sowie über die Tarifausschüßungsverhandlungen und ihr Ergebnis. In sehr eingehenden Ausführungen gab er ein anschauliches Bild von der Arbeit dieser beiden Tagungen, besonders von den Schwierigkeiten der Tarifausschüßung. Die ganze Versammlung stand unter dem Eindrucke, daß bei aller Anerkennung und Würdigung der geleisteten Arbeit das materielle Ergebnis der im Wahnsinnsstempo anshwellenden Verteuerung der notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel nur blutennachhinken könne.

m. Tübing. Am 6. Dezember fand unsere aufgeschickte Generalversammlung statt. Der Vorliegende gedachte des verstorbenen Jahres, das reich an Arbeit und Angen nach menschenwürdigem Dasein war. Nichtsdestoweniger werde uns die Zukunft vor noch schwerere Aufgaben stellen. Deshalb einmütig um die Fahne des Verbandes! Die Mitgliederzahl ist von 78 zu Anfang des Jahres auf 114 gestiegen. Bei der Vorstandswahl wurden u. a. gewählt als erster Vorsitzender Kollege Rucke und als ständiger Kollege Grigat. Eine Besprechung der Anträge zur Generalversammlung des Verbandes wurde zurückgestellt, da man von einem Referat unseres Gausvorstehers bessere Orientierung erhofft. Von dem Abschluß der Lohnbewegung unter Königsberger Kollegen nahm die Versammlung Kenntnis. — Der Kreisamtstag in Stuttgart zur Regelung der Sozialzulage sei noch kurz gedacht. Neben unterm Gausvorsteher Reiser war die Provinz noch durch Kollegen Sage (Tübing) vertreten. Dielem Umfande dürfte

es wohl mit zuzuschreiben sein, daß die erreichten Ergebnisse zufriedenstellend waren. Selbst zu hoffen, daß das Sarifamt die gemachten Vorschläge befristet.

Waldburg i. Saal. In der Oktoberversammlung konnte Vorsitzender Köchel einen aus der Gefangenschaft heimgekehrten Kollegen begrüßen. Die Luftstufungszulage ist in den hiesigen Druckereien glatt bewilligt worden; in zwei Gießereien wird noch darüber hinaus bezahlt. — Auch in der Novemberversammlung konnte der Vorsitzende wieder zwei aus der Gefangenschaft zurückgekehrte Mitglieder sowie die Gießereier Kollegen begrüßen. Der vom Kollegen Ostig erstattete Vierteljahrsbericht der Ortskasse ergab bei einer Einnahme von 925,91 Mk. und einer Ausgabe von 370,89 Mk. einen Bestand von 555,02 Mk. Kollege Gutsch berichtete in ausführlicher Weise über die letzte Kartellversammlung, woran sich eine lebhaft ausgesprochene über die unzulängliche Zuleistung des hiesigen Industriebetriebs mit Lebensmitteln schloß. Die Versammlung bewilligte 50 Mk. für die Waid-erholungsstätten für kranken Kinder sowie 20 Mk. für notleidende Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene. Zu der im Mai stattfindenden Verbandsgeneralversammlung wurde angefragt, eine Erhöhung sämtlicher Unterhaltungs- und Zentralstellen sämtlicher Gaukassen zu beantragen. Desgleichen wurde bei wichtigen Fragen innerhalb des Verbandes die Urabstimmung gewünscht. Die Gründung eines graphischen Industrieverbandes wurde einstimmig für notwendig erachtet, und die Versammlung stellte sich in dieser Frage auf den Boden der Preis-erhöher Resolution. Für die Witwen zweier Kollegen wurde ein Weihnachtsgeschenk bewilligt.

Verhältnisse bekanntlich wieder mehr Aufnahme gefunden haben, besonders in den kleineren Provinzen und häufiger noch in den Landorten. Da ist manche böse Kriegsnot ausgegangen, aus deren Auslieferung gerade in diesen Wochen die Aufmerksamkeit zu lenken ist. Aus einem Gau vernahmen wir jüngst Vergleichsziffern, die recht bedenklich stimmten mußten. Es wird Seitenstücke dazu geben! Allerdings, nicht entfernt hat sich bei uns das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen durch die lange Kriegszeit mit ihren Anormalen so verschlechtert wie bei den Bäckern und Konditoren, die jüngst veröffentlichten, daß auf je 100 Bäckergehilfen 111 Lehrlinge entfallen und auf je 100 Konditorgehilfen 80 Lehrlinge. In einzelnen Distrikten sieht es geradezu furchtbar aus; so im Bezirk Halle a. d. S., wo auf 290 Bäckerlehrlinge nur 100 Gehilfen, in Württemberg, wo auf 305 Konditorlehrlinge nur 100 Gehilfen kommen. Das sind jedoch keine Feststellungen aus der Kriegszeit, sondern von Oktober 1919. Die Folge solcher unmaßigen Lehrlingshaltung traten um jene Zeit mit 12543 arbeitslosen Bäckern und Konditoren in die Erscheinung. Das Buchdruckergewerbe hat sich schlimme Lehrungsverhältnisse in den unsrer Niederlage 1891/92 folgenden Jahren auch gehabt. Rangam brachte die Tarifgemeinschaft dann Ordnung, bis der unselige Krieg wieder einen Rückschlag herbeigeführt hat. Er ist ganz ungleich. Nach den Zahlen des Tarifamts, das in dem vier Kriegsjahren 757 Überstellungen der Lehrlingskassen genehmigte, könnte es im ganzen nicht so schlimm sein mit der Lehrlingsziffer, allein auch hier erhält erst das Hintertreiben Gewicht. Hier ist einzusehen mit der Verperrung neuer Zufuhr und dadurch mit der Ausmerzung der eingetretenen Kriegsschäden! Die durch Schuld der Prinzipalität so lange hingezogene Lehrlingsordnung soll ja wohl Ostem d. J. in Kraft treten; auf die diesjährige Einstellung könnte sie also auch im günstigsten Falle keine Einwirkung mehr haben. Aus den mancherlei Anregungen und Anträgen zur Lehrlingsfrage im „Korr.“ ist im Tarifauschuss eben wegen der in Vorbereitung sich befindenden Lehrlingsordnung nur Ergebnis geworden, daß — laut Luftstufung — das Tarifamt bei der Prinzipalität zum diesjährigen Lehrlingseinstellungstermin eine beschränkte Lehrlingseinstellung durchsetzen soll, um der Lage des Gewerbes Rechnung zu tragen. Die Gehilfenvertreter haben das als Arbeitslosenfürsorge erwirkt, prinzipielle Fernhaltung von Nachwuchs wäre Torheit. Wo das Verhältnis der Gehilfen zu den Lehrlingen zu ungleich ist, hat jedoch nun Einstellung bis auf weiteres zu unterbleiben. Wird so etwas schon vor Ostem bekannt — dahingehende Recherchen sind kein Fehler —, so sind im Einvernehmen mit den Organisations- und Tarifkammern die erforderlichen Schritte vorzunehmen. Später können ja die Schlichtergerichte in Anspruch genommen werden. Eine beschränkte Lehrlingseinstellung ist es aber nicht allein, was not tut, sondern

es muß im Interesse fortschreitender beruflicher Erleichterung auf körperliche und geistige Eignung größerer Wert gelegt werden. Die kommende Lehrlingsordnung kann jetzt schon freiwillig in diesen Punkten beachtet werden. Ob mit der Erhöhung des Lehrlingskostengeldes unsere Prinzipale so weit gegangen sind, daß dies ein Anreiz zur Buchdruckerlehre sein könnte, darf man bezweifeln. Auf jeden Fall hat die Kollegenschaft auf dem Posten zu sein, jeht, wo die Rekrutenaushebung für unser Gewerbe vor sich geht.

### Briefkasten

G. D. in G.: Da nur per persönliche Kenntnisnahme mitgeteilt, ist Herüberhebung eines kleinen Artikels unterlassen. — M. H. in R.: Können wir nicht zusage; in dieser Angelegenheit liegt schon länger andere Auslegung vor, dazu auch noch keinen Raum gehabt. — M. H. in S.: Gut verstanden. — B. in M.: Ganz gut gemeint, aber die gerade jeht abvollenden Schwierigkeiten völlig übersehen; soll jedoch gebracht werden, sobald es geht. — P. H. in R.: Findet Aufnahme; nachahmenswertes Beispiel von Kürze. — M. H. in G.: Behauptungen im ersten Teile doch zu weitgehend; im zweiten aber wohl manchmal vorzuziehen. Mit sorglicher Hand werden wir ausgehen. — G. H. in M.: Das ist ein solcher Schluß, auch ein Artikel besteht gar kein Mangel. Schreibend können es nicht gleichfalls W sein, aber der Zeilenzahl nach machen sie wohl noch mehr aus die Versammlungsberichte. Sind zum Teil recht all. — H. A. in Frankfurt a. d. O.: Die Errechnungen in dem Bericht erfolgen sämtlich von der Redaktion. Viele Feststellungen dürfte zu Ihrer Rechtfertigung gehören. — G. E. in M.: Danken auch für abschließende Einwirkung. Sprechlich lassen es die Raumverhältnisse bald zu, die Sache bei dem sonst schon gesammelten Material über die wirtschaftliche Lage der Zellungen mitzubehandeln. — F. H. in B.: 5 Mk. — D. B. in Wn.: 3 Mk.

**Verbandsnachrichten**  
Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chammisplatz 5 II.  
Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

Gau Rheinland-Westfalen. Die Hauptversammlung (Gaulag) findet am 25. und 26. April in Hagen i. W. statt. Anträge sind bis zum 24. Februar an den Gauvorkand einzureichen.

Gau An der Saale. Der Gaulag findet in diesem Jahre vor der Generalversammlung des Verbandes, und zwar am Sonntag, dem 18., und Montag, dem 19. April, in Halle a. d. S. statt. Anträge zu demselben sind bis spätestens den 1. März beim Gauvorsitzer einzureichen. In der zweiten Woche des März geht den Mitgliefern die Tagesordnung des Gaulags durch Zirkular zu.

**Verammlungskalender**  
Kypka. Generalversammlung heute Sonnabend, den 24. Januar, abends 7½ Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ (Sängerkloster).  
Chemnitz. Maschinenlehre-Jahresbezirksversammlung Reichsbühnen, den 1. Februar, nachmittags 2½ Uhr, in der „Patria“.  
Münster i. W. Versammlung Sonnabend, den 31. Januar, abends 8½ Uhr.  
— Bezirksversammlung Sonntag, den 5. Februar, vormittags 9½ Uhr, im Vereinslokalen, Markendamm in Münster, Mitgliedfrage. Anträge sofort an den Vorsitzenden.  
Paderborn (Rügen). Versammlung Sonntag, den 25. Januar, vormittags 9½ Uhr, im „Alber, Lindenbergs, Alleestraße.“

### Rundschau

Zur Lehrlingseinstellung. Es ist jeht für viele Eltern wieder eine Zeit schwerer Entschlüsse. Da kommt zu Ostem der älteste oder in sonstiger „Rangfolge“ ein Junge aus der Schule, und der soll nun „was werden“. Die Kriegsjahre mit dem so ungehunden Drange nach den „Granatenbuden“ sind endlich vorüber, über das Fortkommen des jungen Menschenlagers haben vernünftigeren Gedanken Oberhand erhalten, es soll wieder werden wie vor dem, wo den meisten Leuten mit Kindern oder Pflege-erfahrenen eine regelmäßige Lehre die wünschenswertere Schicksalsuche war. Natürlich muß jeht für einen Schulentlassenen auch mehr darauf gesehen werden, was während der Lehrzeit als Beiführer zu dem auch so feuren Lebensunterhalte betrachtet werden kann. Namentlich ist das bei Kriegserwitten maßgebend. Wenn es nach der Meinung vieler ginge, wonach wir Buchdrucker die aller-schlechtesten Einkommensverhältnisse haben — vom Gegenteile sind wir nach eigener Ansicht ebenso entfernt —, dann müßte gewerblicher Zuwachs für uns ganz ausbleiben. Dann könnten auch die Worte „Lehrlingszückerei“ und „Lehrlingsbude“ ausgelöscht werden aus dem Sprachgebrauch der Buchdrucker, in den sie durch die Kriegs-

**Moswenschnab „Typograph“** Serie 3, neuere Ausgabe, Alterschöpf-herstellung von zeitgemäßen Druckmaschinen. In Ref. 4,50 Mk. bei Vorein-nahme. 4,80 Mk. F. Wlenand, Graph. Verlag, Bonn a. Rh., Rosenlat. 42.

**Flach-, Notations-, Siebdruckmaschinenmeister**  
erfte Kraft, mit 100-Zeugnissen und Referenzen. Güter Maschinenkennner, sicherer Disponent, in großen Betrieben als erster Maschinenmeister tätig gewesen, such in Bremen oder Umgebung Pollen in gebodener Stellung. Geprüfter Meister. Werte Angebote unter Nr. 290 an die Geschäftsstelle d. Bl.

**Dänischer Seher** (Nordholsche) für Akzidenzen und Annoncen in angenehmer Stellung gesucht. [276] Sejmals Druckerel, Apenrade (Nordholsche).

Junger Gehilfe sucht für sofort Stell. als Akzidenzen- u. Schmiedegeräten. Gest. Angebote mit Gehaltsangabe er-beten an [291] E. Schneider, Wölnitz (S. M.), Ernststr. 48

**Typographische** Mäßig im Beruf, für sofort gesucht. Julius Weiz, Langenfelde.

**10 Proz. monatliche Abzahlung** ohne Preiserschöpfung eine Klafferbibliothek 23 Bände eleg. geb. für 155 Mk. Chamisso 1 Bd., Goethe 4 Bde., Aelch 1 Bd., Hörner 1 Bd., Renou 1 Bd., Belling 2 Bde., Reuter 4 Bde., Schiller 4 Bde., Spaulspare 4 Bde., Händel 1 Bd. C. S. Otto & So., Berlin-Nikolai-feld. (Postfachkonto Berlin 47344.)

**Monotypiegießer** sowie einen ersten Akzidenzen-zeher im Entwurf und Sach erhaltlicher Akzidenzen wohl erfahren. C. E. Weinhold & Söhne, Dresden.

**Blaue Anzüge** für Drucker, garantiert extra starkes Zeinen, in den Größen 46, 48, 50 und 52 (einschließlich, große und starke Figur). Das Kleid nur 43 Mk. gegen Nachnahme, Porto und Verpackung extra. Karl Köner, Hofgeismar. Alle Artikel für Druckerbedarf.

**Gute geeignete Stellung** in Bauken oder Dresden Bin 32 Jahre alt, guter Akzidenzen-zeher, als erster Seher und Korrektor tätig gewesen und in Buchführung usw. erfahren. Werke Angebote unter Nr. 273 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erdosen.

**Volksfürorge** Gewerkschaft. - Genossenschaftliche Versicherungs-Aktionsgesellschaft Hamburg 5 überall eingeführt wird. Meldet Euch bei derselben als Mitarbeiter und fordert weitere Auskunft. Kaufmännische Organisation der Buchdruckerel (Buchführung, Preisberechnung). Gesagte Fachlehrbücher im Graph. Verlag S. Glegl, München 9, Columbusstraße 1. - Katalog 25 Pf.

**Die Verbandsgeschichte** Verh. Band (10 C.). Die wirtschaftl. Verhältnisse und die sozialen Verhältnisse der Buchdrucker von 1846-1896. Die organisatorische Geschichte von 1846-1906. Der Verband von 1896-1906. Statistisches Kapitel (S. 6.). Sozial- und wirtschaftl. Lage und Arbeitsl. - Anhang (S. 6.). Die Einleitung der Organisation, die Organisationsentwicklung und die Beziehungen von 1896-1906. Die Entwicklung der Unternehmenseinrichtungen und des Kaffeensens von 1896-1906. Handels- und Gesellschaftsverhältnisse. Die Karte von 1896-1906. Die Tarifpolitik und die Konfliktionäre von 1896-1906. Die Prektionen Dokumenten aus der Zeit von 1896-1906. Kurrentstet. Verfasst von Willi Kraft Kommissionsverlag von Radelli & Hille, Leipzig. Preis 2 Mk. für Mitglieder, 3 Mk. für andere Gewerkschaftler (Bestellungen durch die Verleger), im Subskriptions-zust. Zahlung an den Verbandsmeister

Kollegen! Sorgt dafür, daß die von der organisierten Arbeiterchaft ins Leben gerufene Volksfürorge überall eingeführt wird. Meldet Euch bei derselben als Mitarbeiter und fordert weitere Auskunft.

**Kaufmännische Organisation** der Buchdruckerel (Buchführung, Preisberechnung). Gesagte Fachlehrbücher im Graph. Verlag S. Glegl, München 9, Columbusstraße 1. - Katalog 25 Pf.

**Neuzeitliche Ausnützung der Buchdruckpresse** Ein Vorschlag zur Umformung der bisherigen juristischen und Produktionsweise im Buchdruckergewerbe. Von M. Rauch. Preis gebunden 2,60 Mk., geb. 3,50 Mk. Früher erschienen und grundlegend für obiges Buch: „Wie soll ich zurichten?“ Ein Leitfaden z. Zubeh. der Zurichtung in allen Druckarten auf Schnellpresse u. Ligele, 112 S., 22 Abb., 20 Taf. a. Schnitt-druck, geb. postfrei 2,40 Mk.; ferner „Der Buchdrucker am U-B-Z“ Ein Ratgeber z. Einstellung des Indersol-Bogenzuleiters auf alle Papierarten; 93 S. Ohtav, 55 Abb., geb. 1,70 Mk. postfrei geg. Voreinl. od. Nachn. v. Berl. M. Rauch, Stuttgart, Hohenzollernstr. 9. Pollichschonito 15612.

**Graphische Fachklassen** Entwurf und Werkstatt-Ausbildung. Zuschüsse durch die Barmen. Kunstgewerbeschule

**Musikinstrumente** aller Art hervorrangende Güter Max Dörfl, Klingenthal S. S. Preisliste frei

**Beitenmap** m. 6 Einleit. 50 Pf. C. Freil, Frankfurt a. M., Weberstr. 23.

Am 17. Januar verstarb an einem schließlichen Leiden im Alter von 70 Jahren unser lieber Freund und Kollege, der Seher **Theodor Weißbrod** im 47. Lebensjahre. [283] Ein braver Kollege und lebens-würdiger Mensch ist mit ihm dahingegangen. Im Kampfe für die Interessen der Kollegenschaft wie überhaupt in der Arbeiter-bewegung stand er stets mit an erster Stelle. Seine Verdienste werden unvergessen bleiben. Sein Nachlass wird immerdar bei uns verbleiben. Bezirksverein Aller-Wefer. Orlitzverein Berden. Typographische Vereinigung.

Am 10. Januar verstarb nach langem, schwerem Leiden, welches er sich im Freizeit gezeugen hatte, unser lieber Kollege, der Galvanoplastiker **Alber Dörwald** im Alter von 30 Jahren. Wir werden seiner stets in Ehren gedenken. Die Kollegen der Stereotypie und Galvanoplastik von W. Bodach & So., Leipzig.

Am 15. Januar verstarb nach langem Leiden unser lieber Kollege, der Seherinvalide **Eriz Apel** im 78. Lebensjahre. Ein dauerndes Andenken bewahren ihm Die Kollegen der Firma Julius Stillefeld, Berlin.